

Amtsblatt der Gemeinde Selfkant

Das wöchentliche Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456-499-0



33. Jg., Nr. 12 Montag, 18. März 2002 * 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456 - 499-0

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 24 - Zentrale Busanlage Höngen -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 7. März 2002 den Bebauungsplan Selfkant Nr. 24 - Zentrale Busanlage Höngen - gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Selfkant sowie die Begründung und Festsetzungen können ab sofort während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 23 - von jedermann eingesehen werden; über deren Inhalt besteht ein Auskunftsrecht.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

Montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Hinweise:

Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB

a) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung (vgl. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB),

wenn sie nicht in Fällen von a) innerhalb eines Jahres, in Fällen von b) innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 24 der Gemeinde Selfkant schriftlich gegenüber

der Gemeinde Selfkant geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1994 GV NW S. 270, in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NW 2023), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgesehene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 24 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 24 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 24 wirksam.

Die Bekanntmachung vom 11. März 2002 (Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 11/2002) wird hiermit aufgehoben.

Selfkant, den 18. März 2002

Otten
Bürgermeister